



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 (Energie, Wohnbau, Technik)
Burggasse 13, A-8010 Graz

GZ.: ABT15-30.21-32/2012-6

Graz, am 25.06.2013

DVR 0087122



Bearbeiter: Dipl.-Ing. Jansche

Telefon DW ++43 (0)316/877-4933

Telefax ++43 (0)316/877-4689

E-mail: baucert@steiermark.at

Telex 311838 Irggra

**ÖSTERREICHISCHE
TECHNISCHE
ZULASSUNG**

BESCHEID

Auf Grund des Antrages vom 5. April 2012 wird gemäß § 45 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2012 in Verbindung mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2012, LGBl. Nr. 120/2012 für das nachstehend beschriebene Bauprodukt die Österreichische Technische Zulassung erteilt.

Zulassungsgegenstand: **„TECHNOlith - Dämmbeton“**,

Antragsteller: Fa. Technopor GmbH
Magnesitstraße 1
3500 Krems

ÖTZ-Zulassungsnummer: **ÖTZ-2013/009/6**

Geltungsdauer: **25. Juni 2016**

Mit dem Teil „A“ dieser Zulassung wird festgestellt, dass die vom Sachverständigenbeirat für Fragen der österreichischen technischen Zulassung, eingerichtet beim Österreichischen Institut für Bautechnik in Wien, festgelegten Brauchbarkeitsbestimmungen erfüllt sind.

Der Teil „B“ dieser Zulassung enthält die für das Bundesland Steiermark maßgebenden Verwendungsbestimmungen.

Diese Bescheinigung umfasst 12 Textseiten.

Seite 1 von 12



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 (Energie, Wohnbau, Technik)

Burggasse 13, A-8010 Graz

Allgemeine Bestimmungen

Der Zulassungsinhaber hat jedem, der den Zulassungsgegenstand erzeugt, betreibt, einbaut oder benutzt, einen Abdruck (Kopie) der Zulassungsbescheinigung auszufolgen.

Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Zulassungsbescheinigung darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.

Inhaltsübersicht

Deckblatt	Seite 1
Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
Teil A	Seite 3
Nachweis der Brauchbarkeit unter Zugrundelegung der allgemein anerkannten Regeln der Technik	
1 Technische Beschreibung	Seite 3
2 Leistungseigenschaften	Seite 3
3 Lieferung, Einbau, Instandhaltung	Seite 5
4 Betonherstellung	Seite 5
5 Produktbestimmungen / Prüfbestimmungen	Seite 7
Teil B	Seite 8
Verwendungsbestimmungen nach den Vorschriften des Stmk. Baugesetzes, LGBL. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 78/2012 in Verbindung mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2012 LGBL. Nr. 120/2012.	
Kosten	Seite 9
Hinweis	Seite 10

TEIL A

(Nachweis der Brauchbarkeit unter Zugrundelegung der allgemein anerkannten Regeln der Technik)

Zulassungsgegenstand: „TECHNOLith - Dämmbeton“

1 Technische Beschreibung

1.1 Allgemeines

Technolith Dämmbeton ist ein aus Glasschaum-Granulat hergestellter Leichtbeton mit einer Trockenrohdichte von ca. 800 - 1000 kg/m³ mit verbesserter Wärmedämmeigenschaften.

Die Ausgangsstoffe werden in einem Mischer gemischt und in Formen (Schalungen) eingebracht.

1.2 Anwendungsbereich

TECHNOLith - Dämmbeton ist für den Einsatz im Bereich Einfamilienhäuser bis hin zu mehrgeschossigen Objektbau in tragender Funktion vorgesehen.

1.3 Produktbeschreibung

„TECHNOLith - Dämmbeton	
- Hersteller des Ausgangsmaterials:	Technopor Dämmbeton GmbH Magnesitstraße 1 3500 Krems
- Herstellerwerk:	Technopor Dämmbeton GmbH Magnesitstraße 1 3500 Krems
- Kennzeichnung:	Produktname; Wärmeleitfähigkeit, ÖTZ-Zulassungsnummer
Brandverhalten:	
- Eurobrandverhalten:	A1
- Verarbeitungshinweise:	siehe Hersteller

2 Leistungseigenschaften des TECHNOLith - Dämmbetons:

2.1 Rohstoffe

2.1.1 Glasschaumgranulat

Das für die Beton-Herstellung verwendete Glasschaumgranulat „Technopor KDB 30/50“ ist eine aus Glasschaum hergestellte und gemäß EN 13055-1 „Leichte Gesteinskörnung, Teil 1“ geprüfte Gesteinskörnung mit einer vorgegeben Sieblinie von 30 mm – 50 mm.

Die EG Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung für „Technopor KDB 30/50“ liegt vor.

2.1.2 Zusatzmittel

Als Zusatzmittel wird das Produkt „Lighteret Typ 2“ der Fa. „SIKA“ verwendet.

Das Zusatzmittel ist gemäß EN 934-2 „Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel, Teil 2“ unterliegt bereits der CE-Kennzeichnungsverpflichtung.

2.1.3 Zement

Als Zement wird der im jeweiligen, mit der Herstellung beauftragten Transportbetonwerk verwendeter Zement gem. ÖNORM EN 197-1 verwendet. Ein Nachweis darüber wird über die EG-Konformitätserklärung des Herstellers sowie der CE-Kennzeichnung geführt.

2.2 Betoneigenschaften

Im Zuge der Entwicklung des Dämmbeton wurden einige Betonkennwerte geprüft.

Es wurden an Versuchsbeton die Druck- und Biegezugfestigkeit, die Wassereindringtiefe sowie die Wärmeleitfähigkeit trocken und konditioniert ermittelt (siehe Prüfberichte MA39 im Anhang). Auf Grund der Brandeigenschaften der Ausgangsstoffe, die alle Brandklasse A1 aufweisen, kann auch der Dämmbeton als Brandklasse A1 eingestuft werden. Da in den Rohstoffen keine gefährlichen Stoffe vorliegen, ist auch im Beton nicht mit dem Vorhandensein von gefährlichen Stoffen zu rechnen.

Die Daten entsprechen dem letzten Wissensstand und vorliegenden Meßergebnissen und sind Erfahrungswerte zu Dämmbeton mit Glasschaum-Granulat Zuschlag.

Beton nach Eigenschaften EN 206-1:2000/A1:2004		Abschnitt in EN 206-1: 2000 / A1:2004	Werte	Anforderungen
Allgemeine Anforderungen:	Norm:			
Expositionsklassen	EN 206-1	4.1	XC4, XF1/XF3, XF2/XF4, XD1, XD2	
Max. w/z _{eq}	EN 206-1	NA 3.1.47	0,5	
Mindestzementgehalt	EN 206-1	NA 5.3.2 bzw. ÖN B 4710-1, 5.3.2 Tab. NAD 10	300 kg/m ³	
Wassereindringtiefe	EN 12390-8	12390-8 bzw. ONR 23303 Pkt. 9.8.	22 mm	
Konsistenzklasse (Verdichtungsmass)	EN 12350-4	4.2	C3	
Grösstkornklasse D	EN 12620	4.2.2	D _{max} , 65	
Würfeldruck- festigkeit	EN 12390-8	12390-8 bzw. ONR 23303 Pkt. 9.2.	10,9 N/mm ²	(Mittelwert)
Chloridgehaltsklasse	EN 206-1	5.2.7	CL 0,10	
Gesteinskörnung (leichte Gesteinskörnung)	EN 13055-1	5.2.3	100% Glasschaum	zertifiziert
Zusatzmittel	EN 934-2	5.2.6	FM + LP	zertifiziert
Rohdichteklasse (für Leichtbetone)	EN 12350-6	4.3.2	D 0,8/1,0	

Besondere Eigenschaften:				
Wärmeleitfähigkeit	EN 12667 / EN 12664		$\lambda_{(10, \text{dry})} 0,225$ $\text{W}/(\text{m}^*\text{K})$ $\lambda_{(20, \text{dry})} 0,226$ $\text{W}/(\text{m}^*\text{K})$ $\lambda_{(30, \text{dry})} 0,228$ $\text{W}/(\text{m}^*\text{K})$	
Schalldämmmass (bewertetes Bauschalldämmmass)			R'_w 53-54 dB	
Schwinden			$\epsilon_{cs} 28 - 0.44 \text{ ‰}$ $\epsilon_{cs} ,56 0.52 \text{ ‰}$	
Kriechen		elastische Längenänderung Längenänderung infolge Kriechen Kriechzahl	$\epsilon_{c,el} -0.55 \text{ ‰}$ $\epsilon_{cc,56} -0.22 \text{ ‰}$ $\phi_{(56,28)} 0.4$	
Elastizitätsmodul			$E_{cm} 7.900 \text{ N}/\text{mm}^2$	
Biegezugfestigkeiten	ON EN 12390-5	Anhang A	$F_{ct} 2.9 \text{ N}/\text{mm}^2$	
Alkali- Reaktion Performance Test	ON B 3100		0,23 ‰	1 ‰

3 Lieferung, Einbau, Instandhaltung

Für die Lieferung des Betons sind keine zusätzlichen Anforderungen gegenüber Beton gemäß ÖNORM B 4710-1 und/oder ÖNORM B 4710-2 vorgesehen.

Auf Grund der Eigenschaften der Gesteinskörnung (Glasschaum) wird in Abweichung vom Eurocode EN 1992-1-1 (25mm) eine Betonüberdeckung von 40mm empfohlen.

Ebenfalls auf Grund der Eigenschaften des Glasschaums bezüglich Längenänderung wird eine etwas elastischere Bewehrung empfohlen, d.h. die Stärke der Bewehrungsstäbe soll 14 mm nicht übersteigen.

Bezüglich Dichtheit im Bereich der Fugenbänder ist die übliche Sorgfalt anzuwenden und es können alle gängigen Produkte verwendet werden.

Darüber hinaus sind keine abweichenden Empfehlungen gegenüber den in Kap. 14. der ÖNORMen B 4710-1 und B 4710-2 vorgesehenen Regeln für den Einbau, Nachbehandlung etc. notwendig.

Da die gleichen mechanischen Prüfungen und Kennwerte wie bei Beton gem. ÖNORM B 4710-1 verwendet werden, ist auch eine Berechnung der Bemessung und Konstruktion gemäß EN 1992-1-1 gewährleistet.

4 Betonherstellung

Die Herstellung basiert auf einer von der Fa. Technopor Dämmbeton GmbH vorgegebenen, patentierten Rezeptur und ist bei der Zulassungsstelle hinterlegt.

Das mit der Herstellung beauftragte Transportbetonwerk erhält durch die Fa. Technopor Dämmbeton GmbH eine Richtrezeptur mit vorgegebener Menge an Glasschaumgranulat, Zusatzmittel, Zement, Zugabewasser sowie der Mischzeit (min. 60 Sekunden).

Das Glasschaumgranulat wird von der Fa. Technopor Dämmbeton GmbH, in Abhängigkeit von der herzustellenden Betonkubatur, in Big-Bags oder Silo-LKW in der vorgegebenen Zusammensetzung angeliefert.

Das Zusatzmittel wird ebenfalls gebrauchsfertig in neutraler Verpackung von der Fa. Technopor Dämmbeton GmbH an das TBW geliefert.

Zement und Zugabewasser werden vom Transportbetonwerk beigestellt.

5 Produktbestimmungen / Prüfbestimmungen

(Herstellung, Kennzeichnung und Überwachung)

5.1 Herstellung

Die Herstellung muss nach den Zusammensetzungen und dem Herstellungsverfahren erfolgen, die den Zulassungsversuchen zugrunde liegen.

5.2 Prüfbestimmungen

Die unter Punkt 2 Anforderungen sowie Eigenschaften ermittelten Werte sind mit den jeweiligen angeführten Prüfbestimmungen nachzuweisen.

5.3 Kennzeichnung

Die Begleitdokumente des Bauproduktes (Transportbeton) müssen die Aufschrift „**TECHNOlith – Dämmbeton**“ tragen sowie nachstehende Angaben

- Kein Beton entsprechend der ÖNORM B 4710-1, -2
- Anwendungsbereich
- Rohdichte
- Wärmeleitfähigkeit trocken
- Name des Herstellers und Standort der Produktionsstätte
- Erzeugerdatum (auch verschlüsselt)
- Österreichische technische Zulassungsnummer

5.4 Güteüberwachung

5.4.1 Eigenüberwachung

Der Prüfumfang der Eigenüberwachung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Die Eigenüberwachung hat entsprechend den relevanten Teilen der ÖN B 4710-1, -2 (Ausgabe 10/2007) zu erfolgen.

5.4.2 Fremdüberwachung

5.4.2.1 Vorbemerkung

Die Fremdüberwachung besteht aus der Überprüfung der Eigenüberwachung gemäß 5.4.1 und der Prüfung der Anforderungen gemäß untenstehender Tabelle, wobei alle unterschiedlichen Produktarten repräsentativ zu erfassen sind.

Die Fremdüberwachung ist auf der Basis eines Überwachungsvertrages durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle zu erfolgen. Die Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung sind zur Einsichtnahme der Zulassungsstelle auf Anforderung zu übergeben. In den Überwachungsverträgen ist festzuhalten, dass der Zulassungsstelle, durch die Prüf- oder Überwachungsstelle unverzüglich berichtet wird, wenn die Eigenüberwachung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde, bei den Prüfungen der

Fremdüberwachung Mängel festgestellt werden oder der Überwachungsvertrag durch einen oder beide Partner gekündigt wird.

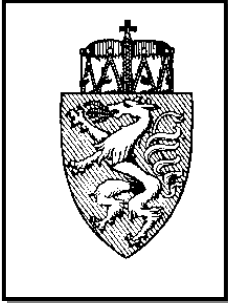
5.4.2.2 Der Prüfumfang der Fremdüberwachung ist entsprechend den relevanten Teilen der ÖN B 4710-1, -2 (Ausgabe 07/2007) durchzuführen. Zusätzlich sind nachstehende Prüfungen durchzuführen.

Eigenschaft	Fremdüberwachung
Rohdichte:	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit:	1 x jährlich
Wassereindringtiefe	2 x jährlich
Druckfestigkeit	2 x jährlich
Biegezugfestigkeit	2 x jährlich

Der „TECHNOLith – Dämmbeton“ ist der im Teil A festgelegten Bestimmungen als Beton mit haufwerksporigem Gefüge (Beton ohne Feinbestandteile) für den Hochbau mit tragender Funktion verwendbar.

TEIL B

(Verwendungsbestimmungen nach den Vorschriften des Stmk. Baugesetzes, LGBL. Nr. 59/1995)



Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird die Verwendungsfähigkeit des im Teil „A“ beschriebenen Zulassungsgegenstandes gemäß § 45 Abs. 5 des Stmk. Baugesetzes LGBL.Nr.: 59/1995 idF LGBL. Nr.: 78/2012 in Verbindung mit der Stmk. Bautechnikverordnung LGBL. Nr.: 120/2012 bescheinigt.

Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der im Teil „A“ ausgeführten Prüfbestimmungen sowie nachfolgender Bedingungen:

1 Tragwerk

- 1.1** Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abzutragen.
- 1.2** Für die Neuerrichtung von Tragwerken oder Tragwerksteilen ist dies jedenfalls erfüllt, wenn der Stand der Technik eingehalten wird. Die Zuverlässigkeit der Tragwerke hat den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1990 zu genügen.

2 Schallschutz

Die Anforderungen an den Schallschutz - ÖNORM B 8115, Teil 2 - sind einzuhalten.

3 Wärmeschutz

- 3.1** Die OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe 2007, ist für die Erstellung des Energieausweises heranzuziehen.
- 3.2** Der Punkt 5 - Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile (U-Werte) - der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2007 ist auch für Zubauten anzuwenden.
- 3.3** Die jeweils erforderlichen Kennwerte sind gegebenenfalls durch Zusatzdämmungen zu erreichen und durch bauphysikalische Berechnungen Nachzuweisen.
- 3.4** Der Punkt 3 - Anforderungen an die thermische Qualität der Gebäudehülle – der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2007 braucht in der Steiermark nicht nachgewiesen werden.

KOSTEN

1. Für die Erteilung der gegenständlichen Zulassung sind gemäß § 47 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes LGBL. Nr. 59/1995 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung vom 19. Dezember 2005, LGBL. Nr. 7/2006 nachstehende Verwaltungsabgabe zu entrichten:
 - a) Verwaltungsabgabe für die Bescheinigung der Brauchbarkeit eines Bauproduktes und dessen Verwendungsfähigkeit gemäß den bautechnischen Vorschriften (erster und zweiter Teil der Österreichischen technischen Zulassung) gemäß § 2 Abs. 1 der zitierten Verordnung € 1.800,00
 - b) Verwaltungsabgabe für die Zulassung auf Grundlage von Einzelstellungnahme des Österreichischen Instituts für Bautechnik gemäß § 3 Abs. 1 der zitierten Verordnung € 780,00
2. Stempelgebühr gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.
 - a) Eingabe gemäß § 14, Tarifpost 6 € 14,30
 - b) Beilage gemäß § 14, Tarifpost 5 € 21,80
3. Der Betrag von € 2.616,10 ist mittels beiliegenden Zahlscheins binnen zwei Wochen nach Zustellung der Bescheinigung einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof oder vor dem Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Leiter der Zulassungsstelle

(Ing. Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA)

HINWEIS

(Stand 11/2012)

Die Zulassungsbescheinigung entbindet nicht vom Erfordernis einer Bewilligung oder Genehmigung im baubehördlichen, gewerbebehördlichen, wasserrechtlichen oder in anderen Verfahren vor Verwaltungsbehörden.

Auszug aus dem Stmk. Baugesetz 1995 idgF

Allgemeine bautechnische Bestimmungen

§43 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.
- (2) Bautechnische Anforderungen an Bauwerke sind:
 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
 2. Brandschutz,
 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
 4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
 5. Schallschutz sowie
 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.
- (3) Bauteile müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder gegen schädigende Einwirkungen geschützt sein, wenn sie solchen Einwirkungen ausgesetzt sind. Schädigende Einwirkungen sind zB Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen.
- (4) Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.

§80 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen

Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

- (2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs.1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf
 1. Art und Verwendungszweck des Bauwerks,
 2. Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden,
 3. die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.
- (3) Nach Maßgabe der Bestimmungen des §81 ist ein Energieausweis zu erstellen.
- (4) Zur Erfüllung der Erfordernisse der Abs.1 bis 3 kann die Landesregierung in der Verordnung gemäß §82 insbesondere Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf, an die thermische Qualität der Gebäudehülle, an den Endenergiebedarf, an wärmeübertragende Bauteile, an Teile des energietechnischen Systems und an den Energieausweis festsetzen.
- (5) Bei der Errichtung neuer Bauwerke (Neubauten) mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1.000 m² müssen alternative Systeme eingesetzt werden, sofern dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Alternative Systeme sind insbesondere
 1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern,
 2. Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen,
 3. Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung und
 4. Wärmepumpen.
- (6) Unabhängig von der Regelung gemäß Abs.5 hat bei der Errichtung neuer Wohnbauten die Warmwasserbereitung unter Verwendung thermischer Solaranlagen oder direkt aus anderen erneuerbaren Energieträgern, sofern deren Einsatz jeweils nicht wirtschaftlich unzweckmäßig ist, oder über eine Fernwärmeversorgung aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, wenn diese ganzjährig verfügbar ist, zu erfolgen. Der Verwendung thermischer Solaranlagen dürfen in Schutzgebieten nach dem Ortsbildgesetz 1977 und dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 Gründe des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des §43 Abs.4 nicht entgegenstehen.

§81 Energieausweis

- (1) Ein Energieausweis nach Maßgabe der Verordnung gemäß §82 ist zu erstellen:
 1. bei Neubauten von Gebäuden,
 2. bei umfassenden Sanierungen von Gebäuden,
 3. bei Abweichungen von genehmigten Bauplänen (§35 Abs.6) in den Fällen der Z1 und 2, wenn diese Auswirkungen auf den erstellten Energieausweis haben, und
 4. bei Gebäuden für öffentliche Zwecke, zB Behörden und Ämtern, sowie Gebäuden, in denen für eine große Anzahl von Menschen Dienstleistungen erbracht werden und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden. Dies gilt nur für Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von über 1.000 m².

Soweit für sonstige bestehende Gebäude ein Energieausweis zu erstellen ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung gemäß §82 sinngemäß.

- (2) In den Gebäuden nach Abs.1 Z4 ist der Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.
- (3) Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises ist auf zehn Jahre beschränkt.
- (4) Der Energieausweis besteht aus:
 1. einer ersten Seite mit einer Effizienzskala, wobei von der Darstellung der Effizienzskala nach Maßgabe der Richtlinie abgewichen werden kann,
 2. einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten und
 3. einem Anhang mit Angaben zu den verwendeten technischen Regelwerken und Hilfsmitteln (zB Software) und Angaben zur Ermittlung der Eingabedaten (geometrische, bauphysikalische und haustechnische Eingangsdaten).
- (5) Die Inhalte des Energieausweises beziehen sich in Abhängigkeit vom Verwendungszweck des Gebäudes (Gebäudekategorie) auf Regelungen betreffend:
 1. Heizwärmebedarf des Gebäudes und den Vergleich zu Referenzwerten,
 2. Heiztechnik-Energiebedarf des Gebäudes,
 3. Kühlbedarf des Gebäudes,
 4. Energiebedarf (Verluste) der haustechnischen Anlagen, getrennt für Heizung, Kühlung, mechanische Belüftung sowie Beleuchtung des Gebäudes,
 5. Endenergiebedarf des Gebäudes,
 6. U-Werte der Bauteile,
 7. Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist.
- (6) Der Energieausweis ist von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten oder einer akkreditierten Prüfstelle auszustellen. Unter den nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten sind jedenfalls ZiviltechnikerInnen einschlägiger Befugnis sowie Technische Büros - Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtungen und Gewerbetreibende einschlägiger Fachrichtungen zur Planung, Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen (zB Baumeister, Zimmermeister) oder von Heizungsanlagen, jeweils im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung, zu verstehen.
- (7) Die Aussteller von Energieausweisen haben die Energieausweise gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr.9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr.125/2009, in der Energieausweisdatenbank zu registrieren.

Die gültigen OIB-Richtlinien findet man unter www.technik.steiermark.at